Fahrtkostenzuschuss

Anspruch

Für Fahrtkostenzuschüsse, welche erstmals ab 2008 entstanden sind, gilt: Der Lehrerin/dem Lehrer, die/der durch Erklärung beim Arbeitgeber das „Pendlerpauschale" in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei ihrer/seiner Dienstbehörde ein Fahrtkostenzuschuss. Der Fahrtkostenzuschuss ist an das Pendlerpauschale gebunden.

Dazu ist es erforderlich, das Formular des Pendlerrechners (https://pendlerrechner.bmf.gv.at) auszufüllen und an die Bildungsdirektion zu senden.

Dort wird es von der Personalverrechnungsstelle bearbeitet. Die Ansprüche auf Pendlerpauschale (Steuerfreibetrag) und Fahrtkostenzuschuss bestehen nebeneinander.

Im Rahmen der letzten großen Novellierung der Regelungen betreffend Fahrtkostenzuschuss (2.Dienstrechts-Novelle 2007) konnte die automatische Valorisierung der Beträge durchgesetzt werden. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für das Pendlerpauschale.

Seit 1. August 2025 beträgt der Fahrtkostenzuschuss für jeden vollen Kalendermonat:

bei Anspruch auf das „kleine" Pendlerpauschale Einfache Fahrtstrecke Fahrtkostenzuschuss (in €)

20 km bis 40 km 26,69
mehr als 40 km bis 60 km 52,78
mehr als 60 km 78,89

bei Anspruch auf das „große" Pendlerpauschale Einfache Fahrtstrecke Fahrtkostenzuschuss (in €)

2 km bis 20 km 14,53
mehr als 20 km bis 40 km 57,62
mehr als 40 km bis 60 km 100,30
mehr als 60 km 143,24